

## Rundschreiben Juli 2010

### Einkommensteuer

#### 1. Absetzung für Abnutzung: Vereinfachung bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden

Aufwendungen im eigenen betrieblichen Interesse können Sie aufgrund des geltenden Nettoprinzips grundsätzlich als Betriebsausgaben berücksichtigen. Die Berechtigung, Absetzungen für Abnutzungen (AfA) für Gebäude vorzunehmen, setzt nicht voraus, dass Sie (zivilrechtlicher) Eigentümer derselben sind. Insbesondere die AfA bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden waren in der Vergangenheit umstritten.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs muss man die **selbstgetragenen Herstellungskosten eines fremden Gebäudes**, das man **zu betrieblichen Zwecken** nutzen darf, bilanztechnisch **wie ein materielles Wirtschaftsgut** behandeln und nach den **AfA-Regeln für Gebäude** abschreiben. Für die Behandlung von Herstellungskosten eines fremden Gebäudes wie ein materielles Wirtschaftsgut sei ohne Bedeutung, ob

- die Nutzungsbefugnis auf einem unentgeltlichen oder einem entgeltlichen Rechtsverhältnis beruht,
- dem Steuerpflichtigen zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks zustehen oder ob er von vornherein auf solche Ansprüche verzichtet und
- die Übernahme der Herstellungskosten eine unentgeltliche Zuwendung an den Eigentümer oder Entgelt für die Nutzungsüberlassung ist.

**Hinweis:** Dieses Urteil ist in der steuerlichen Praxis zu begrüßen und sorgt für eine erhebliche Vereinfachung. Zukünftig brauchen Sie keine Feststellungen zum wirtschaftlichen Eigentum oder zum Bestehen von Aufwendungsersatzansprüchen zu treffen, da Gebäude auf fremdem Grund und Boden bilanztechnisch stets wie ein materielles Wirtschaftsgut abgeschrieben werden.

#### 2. Private Pkw-Nutzung: BFH bestätigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regel

Als Unternehmer können Sie die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen gehaltenen Kfz entweder mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder pauschal anhand der sogenannten 1%-Methode ermitteln. Bei Letzterer ist die private Nutzung eines betrieblichen Kfz für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Im Ergebnis müssen Sie den privaten Nutzungsanteil als Betriebseinnahme versteuern.

Gehören mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, ist der pauschale Nutzungswert nach Auffassung der Finanzverwaltung für jedes Fahrzeug anzusetzen, welches Sie oder Personen aus Ihrer Privatsphäre für Privatfahrten nutzen. Nun hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsauffassung bestätigt: Gehören **mehrere Kfz zu einem Betriebsvermögen**, ist die **1%-Methode** auch dann **fahrzeugbezogen, also mehrfach, anzuwenden**, wenn tatsächlich nur eine Person diese privat nutzt.

**Hinweis:** Halten Sie mehrere Kfz im Betriebsvermögen, sollten Sie auf jeden Fall gemeinsam mit uns prüfen, ob es sich lohnt, die private Nutzung künftig durch ein

Fahrtenbuch nachzuweisen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Urteil bei Lohnsteueraußenprüfungen verstärkt anwenden wird.

### **3. Leerstehende Wohnung: Fiskus verlangt besondere Vermietungsanstrengung**

Bei langjährigem Wohnungsleerstand muss ein Hausbesitzer nachweisen, dass er das Objekt noch vermieten will und hierzu konkrete Maßnahmen unternimmt. Die **erfolgreiche stereotype Wiederholung von Anzeigen** erachtet das Finanzgericht München aber **nicht** als **ernsthafte Bemühen**, so dass sich die weiter anfallenden Kosten **nicht** mehr **von der Steuer absetzen** lassen.

Je länger der Leerstand dauert, umso flexibler müsse ein Vermieter werden. Er dürfe daher nicht dauerhaft an der gleichen Miethöhe festhalten und müsse auch bei der Auswahl der Personen nachgiebiger werden. Ansonsten scheidet der Werbungskostenabzug aus. Hierzu fordern die Richter neben den Anzeigen in Zeitung und Internet insbesondere die Einschaltung eines Maklers und Zugeständnisse an potentielle neue Mieter.

Hintergrund für diesen Urteilstenor ist, dass Finanzbeamte bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgehen - auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. In solchen und vergleichbaren Fällen müssen sie Mietverluste ohne kritische Rückfragen anerkennen, weil sie selbst bei dauerhaften Mietverlusten nicht nachfragen dürfen, ob Hauseigentümer irgendwann einmal mit Überschüssen rechnen. Das frühere Streitthema Liebhaberei ist auch bei hohen Minusbeträgen tabu.

Diese vorteilhafte Regelung ist aber noch kein genereller Freibrief. Denn die Behörde darf **Verluste ausnahmsweise in Frage stellen**, wenn

- einiges für eine **befristete Vermietung** durch geplanten Hausverkauf oder Eigennutzung spricht oder
- ein **langjähriger Leerstand** vorliegt.

Dann hat der **Hausbesitzer** ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen nachzuweisen. Denn er trägt die **objektive Beweislast** für die steuermindernden Tatsachen und somit für die Ernsthaftigkeit seiner Vermietungsbemühungen. Ein Verweis auf wiederholt geschaltete Anzeigen genügt nicht, wenn er innerhalb von zehn Jahren bis heute keinen auch aus seiner Sicht geeigneten Mieter zu einer wirtschaftlich noch vertretbaren Miete hat finden können.

### **4. Kein Gestaltungsmissbrauch: Direkter Wiedererwerb von veräußerten Wertpapieren**

Bis 2008 waren **Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen** nur steuerwirksam, wenn die Veräußerung **innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb** erfolgte. Nach Ablauf dieser Frist realisierte Gewinne und Verluste blieben bei der Einkommensteuerfestsetzung außen vor. Dies hat Kapitalanleger mit Wertpapierverlusten dazu veranlasst, die Papiere noch innerhalb der Frist zu veräußern, um den Verlust mit anderen privaten Veräußerungsgewinnen verrechnen und so Steuern sparen zu können. Hofften sie aber darauf, dass sich der Kurs wieder erhöht, haben sie schon **kurz nach der Veräußerung Wertpapiere gleicher Art erworben**.

In solchen Fällen hat das Finanzamt die Verrechnung des Veräußerungsverlusts in Frage gestellt und einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten angenommen. Denn durch den anschließenden Wiedererwerb sei der Verlust im Ergebnis gar nicht realisiert worden.

Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof erfreulicherweise nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass **Verkauf und Wiedererwerb zwei separat zu beurteilende Vorgänge** darstellen. Kapitalanleger bewegten sich mit ihren Dispositionen angesichts der Schwankungsbreite börsennotierter Wertpapiere und des daraus resultierenden Kursrisikos (Volatilität) innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, so dass ein **Gestaltungsmissbrauch zu verneinen** sei. Es stehe im Belieben der Anleger, ob, wann

und mit welchem Risiko sie ihre Wertpapiere an- und verkaufen, danach wieder kaufen oder gegebenenfalls wieder verkaufen.

**Hinweis:** Seit 2009 unterliegt der An- und Verkauf von Wertpapieren ohne zeitliche Befristung der Abgeltungsteuer. Dennoch kann es für Sie interessant sein, Verluste zu realisieren, um sie mit gleichartigen Gewinnen zu verrechnen und Abgeltungsteuer auf realisierte Veräußerungsgewinne zu sparen.

## 5. Einkommensteuer: Folgen des eherechtlichen Versorgungsausgleichs ab VZ 2008

Bei der Scheidung von Ehegatten oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird im Regelfall ein **Versorgungsausgleich** durchgeführt. Hierbei werden die **in der gemeinsamen Zeit erworbenen Anrechte geteilt**: grundsätzlich intern (also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems) oder ausnahmsweise extern.

Bei der Teilung sind auch **steuerliche Folgen** zu beachten: Die **Übertragung der Anrechte** auf die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs wird für beide Ehegatten **steuerfrei** gestellt, weil bei den übertragenen Anrechten das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung bestehen bleibt. Später zufließende steuerpflichtige Leistungen gehören dabei bei beiden Ehegatten zur gleichen Einkunftsart. Lediglich die individuellen Merkmale für die Besteuerung sind bei jedem gesondert zu ermitteln.

Anrechte, die am Ende der Ehezeit noch nicht ausgleichsreif sind (z.B. weil ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes noch verfallen kann), sind von der internen und externen Teilung ausgeschlossen. Insoweit kommen Ausgleichsansprüche und damit **Ausgleichszahlungen nach der Scheidung** in Betracht. Solche schuldrechtlichen Zahlungen kann der Ausgleichsverpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** steuermindernd geltend machen.

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs muss der **Ausgleichsberechtigte** als **sonstige Einkünfte** versteuern, soweit der Ausgleichsverpflichtete die Leistungen als Sonderausgaben abziehen kann.

**Hinweis:** Zu den steuerlichen Folgen der internen und externen Teilung der Anrechte sowie zu den Ausgleichszahlungen nach einer Scheidung hat die Verwaltung umfassend Stellung genommen. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne über die danach zu berücksichtigenden Grundsätze.

## 6. Steuerberatungskosten: Kein Abzug für nicht einkünftebezogene Steuerberatungskosten

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat der Gesetzgeber den **Sonderausgabenabzug für privat veranlagte Steuerberatungskosten** (z.B. Ausfüllen des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung, Erstellung der Erbschaftsteuererklärung) **versagt**. Beratungskosten für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung dürfen weder Ihre Einkünfte noch Ihr Einkommen mindern. Nun **bestätigt** der Bundesfinanzhof die aktuelle Gesetzeslage: Der Gesetzgeber sei nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug dieser Kosten als Sonderausgaben zuzulassen. Dies ist weder ein Verstoß gegen das objektive noch gegen das subjektive Nettoprinzip.

**Hinweis:** Im Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Regierung wurde vereinbart, das Abzugsverbot für private Steuerberatungskosten rückgängig zu machen. Ob es in Anbetracht der dramatischen Haushaltslage tatsächlich zu dieser Änderung kommen wird, bleibt abzuwarten. Gleichwohl können Sie **einkünftebezogene Steuerberatungskosten** nach wie vor als **Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben** berücksichtigen.

## 7. Beerdigungskosten: BFH akzeptiert sie als dauernde Last beim Vermögensübernehmer

Verpflichten Sie sich in einem **Übergabevertrag**, als Gegenleistung für die Übergabe mehrerer Grundstücke samt Gebäuden die **Kosten für die standesgemäße**

**Beerdigung des Vermögensübergabers** zu tragen, können Sie diese Kosten steuermindernd geltend machen. Die Kosten einer solchen Beerdigung, die Sie **als Vermögensübernehmer zahlen**, sind als dauernde Last in voller Höhe als **Sonderausgaben** abzugsfähig, so der Bundesfinanzhof. Dies gilt, soweit nicht Sie, sondern ein Dritter Erbe ist. Korrespondierend dazu muss der Erbe den als Sonderausgaben abgezogenen Betrag in voller Höhe als sonstige Einkünfte versteuern, da er im Innenverhältnis von der Pflicht, die Beerdigungskosten zu tragen, entbunden ist (Vertrag zugunsten Dritter).

## **8. Außergewöhnliche Belastungen: Vermögensermittlung beim Unterhaltsempfänger**

Sie können Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, wenn die unterhaltene Person über kein oder nur geringes Vermögen verfügt. Bei einem nicht geringfügigen Vermögen geht der Gesetzgeber typisierend davon aus, dass keine Unterhaltsbedürftigkeit besteht und die Unterhaltsaufwendungen mangels Zwangsläufigkeit nicht steuermindernd berücksichtigt werden können. Ein Vermögen von bis zu 15.500 € stuft die Finanzverwaltung dabei als gering ein.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof zur Ermittlung des für den Unterhaltshöchstbetrag schädlichen **Vermögens beim Unterhaltsempfänger** Stellung genommen. Demnach sind **Verbindlichkeiten und Verwertungshindernisse** dabei **vom Verkehrswert der aktiven Vermögensgegenstände abzuziehen**. Somit ist nur das Nettovermögen in die Vermögensermittlung einzubeziehen.

## **9. Zusammenveranlagung: Auch bei Erzielung steuerlicher Verluste muss der Ehegatte zustimmen**

Sicherlich ist Ihnen der Begriff der **einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung bei Ehegatten** bekannt. Diese Art der Einkommensbesteuerung bietet immer dann Vorteile, wenn ein Partner über hohe Einkünfte verfügt, während der andere keine, nur geringe oder gar negative Einkünfte erwirtschaftet. In diesen Fällen wirken sich doppelter Grundfreibetrag und Splittingtarif besonders aus. Eine Zusammenveranlagung setzt voraus, dass eine **rechtsgültige Ehe** besteht und die **Ehepartner nicht dauernd getrennt** leben. Selbst wenn diese Voraussetzungen nur einmal im Jahr vorliegen und Ihr Ehepartner zustimmt, besteht für Sie die Möglichkeit, vom Wahlrecht der Zusammenveranlagung Gebrauch zu machen.

Aber was passiert, wenn der Ehegatte die Zustimmung verweigert? Mit dieser Frage hat sich jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt: Ein Arzt erzielte in den Streitjahren positive Einkünfte, seine Ehefrau Verluste. Nachdem zunächst eine Zusammenveranlagung durch das Finanzamt erfolgt war, die zu einer hohen Erstattung führte, widerrief die Ehegattin ihre Zustimmung. Das Finanzamt veranlagte danach die Parteien getrennt und forderte die Erstattung vom Arzt zurück.

Der BGH wies darauf hin, dass das **Wesen der Ehe** beide Partner verpflichtet, die finanziellen Lasten des jeweils anderen zu vermindern, wenn dies ohne Verletzung eigener Interessen möglich ist. Der Zusammenveranlagung muss zugestimmt werden, falls der in Anspruch genommene Ehegatte keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt ist. Eine **unberechtigte Verweigerung der Zustimmung** führt zum **Schadenersatz**.

Der Grundsatz, wonach **dem zustimmenden Ehegatten keine steuerlichen Nachteile entstehen** dürfen, bezieht sich aber nur auf solche Belastungen, die dieser Ehegatte im **Innenverhältnis** nicht zu tragen hat. Erzielt ein Ehegatte Verluste, können diese Mittel (positives Erwerbseinkommen) nur von dem anderen Ehegatten stammen. Denn dieser hat durch die steuerliche Entlastung, die aus der Verrechnung der positiven Einkünfte des einen Ehegatten mit den Verlusten des anderen Ehegatten resultiert, einen höheren Beitrag zum Familienunterhalt geleistet.

Durch die Anpassung der Steuervorauszahlungen bzw. -erstattungen erhöhen sich die der Familie zur Verfügung stehenden Mittel. In diesem Fall ist es einem Ehegatten

verwehrt, dieser Lebensgestaltung nachträglich die Grundlage zu entziehen. Solange die **gemeinsame Lebensgestaltung die individuellen Verhältnisse überlagert**, kommt eine **rückwirkende Korrektur** daher **nicht** in Betracht.

## **10. Pflegekosten: Pflegegeld mindert außergewöhnliche Belastungen**

Entstehen Ihnen oder Ihrem Ehegatten **Pflegekosten**, können Sie diese in Ihrer Einkommensteuererklärung als **außergewöhnliche Belastungen** steuermindernd geltend machen. Beachten Sie aber: **Leistungen**, die Sie aus einer **Pflegezusatzversicherung** erhalten, **mindern** diese Kosten.

Denn zwischen den Pflegekosten und den Leistungen aus der Pflegezusatzversicherung besteht ein enger Zusammenhang, so das Finanzgericht Köln. Schließlich wird das Pflegegeld nur bei Einordnung in eine der drei Pflegestufen, die in den Versicherungsbedingungen definiert sind, gezahlt. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe benötigt.

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit entsteht Aufwand - und zwar durch Pflegeleistungen von Familienangehörigen oder Dritten wie beispielsweise Pflegediensten oder Pflegeheimen. Der Finanzierung dieses Aufwands dient das **Pflegegeld**, das zwar nicht konkret entstandene Kosten abdeckt und dem Begünstigten zur freien Verfügung steht, aber **ohne den Anfall pflegebedingter Kosten undenkbar** ist. Mit der Einteilung in Pflegestufen wird typischerweise davon ausgegangen, dass je höher der Grad der Pflegebedürftigkeit ist, desto höhere Aufwendungen entstehen.

## **11. Werbungskosten: Zahlung durch einen Dritten zählt nicht immer**

**Aufwendungen** können Sie auch dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn **ein Dritter sie bezahlt**, der den **Vertrag in seinem eigenen Namen abgeschlossen** hat. Diese Vorgehensweise ist gerade in Familien üblich: Die Eltern beauftragen beispielsweise einen Handwerker damit, am Miets- oder Geschäftshaus ihres Kindes Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, und bezahlen anschließend die Rechnung. Mangels Einkünften können sie die Kosten steuerlich nicht geltend machen, wohl aber der Nachwuchs.

Denn **Werbungskosten** sind zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen von demjenigen **abzuziehen**, durch den sie veranlasst sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Dritter die Verträge abschließt und die an ihn gerichteten Rechnungen bezahlt. Denn er wendet Geld zu, indem er einen im Interesse des Hausbesitzers geleisteten Betrag nicht zurückfordert und so dessen Vermögen vermehrt.

Steuerlich gesehen wird also im ersten Schritt Geld geschenkt, um dann Werbungskosten damit zu bezahlen. Ob dies über einen Umweg oder direkt vom Schenkenden aus erfolgt, ist unerheblich. Denn der Vermieter macht seinen eigenen Aufwand als Werbungskosten geltend und nicht die Zahlungsverpflichtung des Dritten. Dies gilt **auch** beim **Betriebsausgabenabzug**, etwa beim Geschäftsgrundstück. Hier ist allerdings zu beachten, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn die Rechnung auf einen Nichtunternehmer ausgestellt wird.

Anders sieht es aus, wenn der Vater für seinen Sohn an dessen Arbeitsort einen **Mietvertrag** abschließt und die monatlichen Überweisungen für ihn tätigt. Dann kann der Sohn die Kosten **nicht im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend machen**. Hier finden die Grundsätze zum abgekürzten Vertragsweg keine Anwendung, weil der Vater als Dritter seine eigene Schuld begleicht, da er und nicht der Sohn Vertragspartner des Vermieters ist.

**Hinweis:** Hier wäre es aus Steuersicht also besser, statt der Vertragsabwicklung durch Dritte einen Umweg zu nehmen. Der zuwendende Familienangehörige würde dann das Geld schenken, damit der Beschenkte mit den Einkünften die offenen Rechnungen selbst begleicht und hierüber den Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben erreicht.

# Körperschaftsteuer

## 12. Private Pkw-Nutzung: BFH grenzt Arbeitslohn von vGA ab

Zum Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Als geldwerter Vorteil gilt auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für private Zwecke. Zur Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und verdeckter Gewinnausschüttung (vGA) hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende Grundsätze aufgestellt:

- **Sachlohn** und damit ein geldwerter Vorteil wird immer dann angesetzt, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer das betriebliche Fahrzeug nicht vertragswidrig nutzt, sondern sich auf eine **im Anstellungsvertrag ausdrücklich zugelassene Privatnutzung** stützen kann.
- Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw hingegen **ohne entsprechende Gestattung** für private Zwecke, liegt grundsätzlich eine **vGA** vor. Die unbefugte Privatnutzung hat keinen Lohncharakter.

Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einen Betriebs-Pkw **nachhaltig ohne vertragliche Vereinbarung** und unterbindet die Gesellschaft dies nicht, kann das nach Auffassung des BFH sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Die Zuordnung (vGA oder Arbeitslohn) muss dann **nach den Gesamtumständen des Einzelfalls** erfolgen.

## 13. Steuernachzahlung: Nachzahlungszinsen mindern die Steuer nicht

Führt die Festsetzung der **Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer** zu einer **Steuererstattung oder -nachzahlung**, ist dieser Betrag zu verzinsen, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Erstattung oder Nachzahlung bezieht, mindestens 15 Monate vergangen sind. Erstattungszinsen gehören in der Regel zu den Einkünften aus Kapitalvermögen; bei einer GmbH liegen gewerbliche Einkünfte vor. Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass es verfassungsgemäß ist, dass sich **Nachzahlungszinsen nicht steuermindernd** auswirken - weder bei Privatpersonen noch bei Kapitalgesellschaften.

# Umsatzsteuer

## 14. Steuerschuldnerschaft: Wenn der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen erbringt

In bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer dem Finanzamt die **Umsatzsteuer**, sondern der **Leistungsempfänger**, der gegebenenfalls in gleicher Höhe einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Das geht unter anderem dann, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Zu der Frage, ob ein Leistungsempfänger selbst Bauleistungen erbringt, hat die Verwaltung auf Folgendes hingewiesen:

- Der Empfänger schuldet für Leistungen, die an ihn erbracht werden, keine Umsatzsteuer, wenn er **nicht nachhaltige Bauleistungen selbst erbringt**. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt deshalb weder für Nichtunternehmer noch für Unternehmer mit anderen als nachhaltigen Bauleistungen (z.B. Baustoffhändler, die ausschließlich Baumaterial liefern, oder Unternehmer, die nur Grundstücksveräußerungen erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen).
- Unternehmer, die **sowohl unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze als auch Bauleistungen erbringen** (Bauträger), schulden für die von

anderen Unternehmern an sie erbrachten Bauleistungen lediglich dann keine Umsatzsteuer, wenn die Bemessungsgrundlage der von ihnen getätigten Bauleistungen nicht mehr als 10 % der Summe ihrer steuerbaren und nichtsteuerbaren Umsätze beträgt.

### **15. Vorsteuerabzug: Beim gemeinnützigen Verein kommt es auf die Tätigkeit an**

Bietet ein **gemeinnütziger Sportverein** seinen aktiven Mitgliedern Veranstaltungen an, die es ihnen ermöglichen, Sport zu treiben, ist seine Tätigkeit insgesamt von der Umsatzsteuer befreit. Als begünstigter Breitensport gelten auch Pilates-, Body-Forming-, Powergymnastik-, Thai-Boxing- und ähnliche Kurse im Fitnessbereich.

Dieses Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) zieht zwei Konsequenzen nach sich:

1. Der Verein braucht für die Mitgliedsbeiträge oder Kursgebühren **keine Umsatzsteuer** zu berechnen, kann die Angebote also günstiger kalkulieren.
2. Im Gegenzug bekommt er aber auch **keine Vorsteuer** aus den bezahlten Rechnungen vom Finanzamt erstattet.

Die Vergünstigung kann also auch nachteilige Folgen haben. So wäre es für den gemeinnützigen Sportverein im Streitfall vor dem FG günstiger gewesen, die Vorsteuer aus den Herstellungskosten einer Gymnastikhalle geltend zu machen und im Gegenzug die Kursgebühren der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Das hätte per Saldo zu einer Erstattung durch das Finanzamt geführt.

Laut Gesetz sind alle Angebote von der Umsatzsteuer befreit, die Vereinsmitgliedern oder sonstigen Aktiven die Chance bieten, an Sportveranstaltungen - auch modernen Kursangeboten - teilzunehmen. Dies ergibt sich aus der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie, die für die inländischen Umsatzsteuerregelungen bindend ist. Danach sind Dienstleistungen gemeinnütziger Einrichtungen im Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung generell steuerbefreit.

Anders sieht es hingegen bei **professionellen Fitnesscentern** und Sportclubs mit gleichem Kursangebot aus. Da diese Unternehmen **nicht gemeinnützig** sind, müssen sie **Umsatzsteuer** zahlen, dürfen aber auch die **Vorsteuer** aus dem Bau ihrer Hallen absetzen.

**Hinweis:** Auch bei **gemeinnützigen Sportvereinen** ist **nicht** alles **steuerbefreit**. Bietet beispielsweise ein Golfclub nur sein Gelände oder Schläger nebst Bällen an, unterschreitet er die Grenze der begünstigten sportlichen Veranstaltung. Denn hierbei handelt es sich lediglich um eine **Nutzungsüberlassung** von Sportgegenständen oder eine konkrete **Dienstleistung**. Für die Umsatzsteuerbefreiung sind Kurse unter Anleitung und Koordination von Trainern nötig, die es generell ermöglichen, Sport auszuüben.

### **16. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Onlineabgabe ist auch ohne PC verpflichtend**

Als Unternehmer haben Sie bereits seit 2005 die Pflicht, Ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldung** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **auf elektronischem Weg** an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag kann der Fiskus **zur Vermeidung von Härten** jedoch die Abgabe in **Papierform** erlauben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abgabe auf elektronischem Weg wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist, also

- die technischen Möglichkeiten nur mit erheblichem finanziellen Aufwand geschaffen werden könnten oder
- der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Datenfernübertragung zu nutzen.

Dennoch führen weder eine in Papierform vorhandene Buchhaltung noch das Fehlen eines Computers oder Internetzugangs noch das Alter des Geschäftsführers oder generelle

Sicherheitsbedenken gegen die Abgabe elektronischer Steueranmeldungen dazu, dass die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform erlaubt werden muss.

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, weil Unternehmer sich die für eine Steuererklärung erforderlichen Mittel auf eigene Kosten beschaffen müssen und bei Abgabe in Papierform vom Staat nicht verlangen können, die Kosten zu übernehmen. Daher handelt es sich bei der **Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Voranmeldungen** um eine **zulässige gesetzliche Regelung**.

Es kann auch nicht auf generelle Sicherheitsbedenken oder Manipulationsmöglichkeiten beim ELSTER-Verfahren verwiesen werden. Denn praxisrelevante Missbrauchsfälle sind bislang nicht bekanntgeworden und ELSTER ist für falsche Anmeldungen nicht anfälliger als die papiergebundene Form.

**Hinweis:** Die **Erfolgsaussichten eines Antrags auf Befreiung** von der elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind **gering**. Eine Reihe von Finanzgerichten hat bereits gegen die Unternehmen entschieden. Ab 2011 sind sämtliche Steuererklärungen von Unternehmen nebst Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung standardmäßig elektronisch zu übermitteln. Das spart zwar Papier, verschafft den Finanzämtern aber immer mehr elektronische Daten und Gelegenheiten zu Kontrollen. So ist es auf Knopfdruck dann eher möglich, Auffälligkeiten herauszufiltern.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

### 17. Zinsloses Darlehen: Vorteil löst Schenkungssteuer aus

Bekommen Sie für den privaten oder betrieblichen Bedarf eine Kreditsumme, ohne dass Ihnen dafür Zinsen berechnet werden, handelt es sich dabei um eine sogenannte **freigebige Zuwendung**. Dann wird **Schenkungssteuer auf den Zinsvorteil** fällig - und zwar sofort mit Gewährung des Darlehens.

Laut Gesetz gilt die Zuwendung insoweit als Schenkung, als der Bedachte durch diese auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Hierfür ist eine Vermögensverschiebung, also eine Minderung auf Seiten des Schenkers und eine Mehrung auf Seiten des Beschenkten, erforderlich. Dabei erfasst das Finanzamt den Tatbestand, dass der Zuwendende in dem Bewusstsein handelt, zur Vermögensübergabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch eine Gegenleistung dafür zu erhalten.

Im Verhältnis zwischen fremden Dritten erfolgt die Überlassung einer Kapitalsumme in der Regel nur entgeltlich gegen die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit. Wird auf diese Ertragsmöglichkeit über längere Zeit freiwillig verzichtet, indem die Einnahmequelle einem anderen unentgeltlich überlassen wird, liegt eine Schenkung in Höhe der eingebüßten Nutzungsmöglichkeiten vor. Dabei wird der Kreditbetrag mit einem pauschalen Zinssatz von 5,5 % pro Jahr nach dem Bewertungsgesetz angesetzt.

Dies berechnet sich aus der Kapitalsumme zum Zeitpunkt der Hingabe und dem abgezinsten Nennbetrag bei Rückzahlung. Die daraus resultierende Wertdifferenz entspricht der Entreicherung des Darlehensgebers bzw. der Bereicherung des Darlehensnehmers und unterliegt der Schenkungssteuer, sofern sie den **persönlichen Freibetrag** überschreitet. Da dieser - außer bei nahen Verwandten - nur **20.000 €** beträgt, kann der Fiskus bei höheren Summen und längeren Laufzeiten oftmals zugreifen.

**Beispiel:** Anfang 2010 gibt der Onkel seiner Nichte 200.000 € für den Bau eines Hauses. Nach zehn Jahren muss sie das Geld zum Nennbetrag zurückzahlen; Zinsen werden nicht vereinbart. Der jährliche Zinsvorteil und die Steuer berechnen sich wie folgt:

Nennbetrag zu Beginn	200.000 €
jährlicher Zinsvorteil (200.000 x 5,5 %)	11.000 €
11.000 € x Vervielfältiger 7,745 für 10 Jahre	85.195 €
Vorteil (abgerundet)	85.100 €
Freibetrag Nichte	-
	20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	65.100 €
Steuersatz Klasse II	15 %
Schenkungsteuer	9.765 €

Nach Abzug des Freibetrags muss die Nichte auf den Zinsvorteil 9.765 € Schenkungsteuer zahlen. Das ist vergleichsweise deutlich günstiger als der normale Immobilienkredit von der Bank.

### **18. Nachlassverbindlichkeiten: Kosten der Erbaueinandersetzung sind abzugsfähig!**

Als Teil einer Erbengemeinschaft können Sie die Aufwendungen für die Erbaueinandersetzung als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen und damit Ihre Erbschaftsteuerlast reduzieren. Nachlassverbindlichkeiten sind insbesondere die Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses. Der Bundesfinanzhof entschied in einem aktuellen Urteil, dass auch die **Aufwendungen für die Bewertung der im Nachlass befindlichen Grundstücke durch einen Sachverständigen** als **Nachlassverbindlichkeiten** zu berücksichtigen sind.

Neben den Kosten der Grundstücksbewertung können Sie auch die Aufwendungen für

- eine anwaltliche Beratung,
- die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung
- sowie die anfallenden Notariats- und Gerichtskosten

als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigen.

## **Verfahrensrecht**

### **19. Auslandsbeteiligungen: Was dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden muss**

Die Finanzverwaltung hat jüngst ausdrücklich auf die **Meldepflicht bei Auslandsbeteiligungen** (z.B. auch an Fondsgesellschaften) hingewiesen. Danach müssen Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Folgendes anzeigen:

1. die **Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten** im Ausland;
2. die **Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften**, deren Aufgabe oder Änderung;
3. den **Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft** im Ausland, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis nach vorgeschriebenem Vordruck BZSt 2 abzugeben.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht auch Sanktionen nach sich zieht: Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

## **20. Besteuerungsverfahren eines Bankkunden: Auskunftsersuchen hat Vorrang vor Vorlageverlangen**

Finanzbehörden müssen Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festsetzen und erheben. Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens können sie nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte und Beweismittel einholen. Die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden soll in der Regel erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige eine Auskunft nicht erteilt hat, seine Auskunft unzureichend ist oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen.

Dem folgend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Finanzamt im **Besteuerungsverfahren eines Bankkunden** im Regelfall erst dann die **Vorlage von Kontoauszügen von der Bank verlangen** darf, wenn

- diese eine zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat,
- die Auskunft unzureichend ist oder
- Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

Nach Auffassung des BFH haben Auskunftsersuchen eindeutig Vorrang vor dem Vorlageverlangen der Finanzbehörde. Er betont dabei ausdrücklich die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

**Hinweis:** Inwieweit der Finanzbehörde Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden, sollten wir gemeinsam überlegen. Häufig empfiehlt es sich, die von ihr angeforderten Nachweise in entsprechender Form beizubringen, um eine zügige und wohlwollende Bearbeitung nicht zu gefährden.

## **Sonstiges**

### **21. Kfz-Steuer: Abgrenzung zwischen Lkw und Pkw**

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die **Abgrenzung zwischen Lkw und Pkw** für die Kfz-Steuer **nach der objektiven Beschaffenheit** des Fahrzeugs vorzunehmen ist. Merkmale für die Abgrenzung sind demnach unter anderem die

- Zahl der Sitzplätze,
- verkehrsrechtlich zulässige Zuladung,
- Größe der Ladefläche und
- Motorisierung.

Fahrzeuge, die bauartbedingt weitgehend einem Pkw entsprechen und sich auch hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts und der Nutzlast nicht wesentlich von einem Pkw unterscheiden, unterliegen der emissionsbezogenen **Hubraumbesteuerung**. Eine Besteuerung solcher Fahrzeuge als Lkw nach dem **Fahrzeuggewicht** kommt nach Auffassung des BFH nur bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2.800 kg und einer Nutzlast von mehr als 800 kg in Betracht.